



Projekt-Nr. 1255-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Zusammenstellung bereits vor- liegender wesentlicher um- weltbezogener Stellungnahmen

Bebauungsplan „Am Friedhof“

Gemeinde Haldenwang

Stand: 26. November 2019



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

1 Zusammenstellung bereits vorliegender wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen nach Einschätzung der Gemeinde Haldenwang

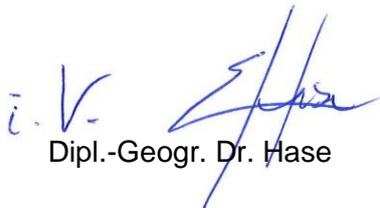
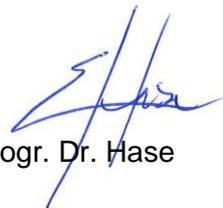
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach, Schreiben vom 18.02.2019
- Bayerischer Bauernverband, Günzburg, Schreiben vom 18.02.2019
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, Schreiben vom 11.02.2019
- Landratsamt Günzburg, Schreiben vom 18.02.2019
- Telefonica Germany GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 08.02.2019
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 22.01.2019

2 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 26. November

Bearbeiterin:

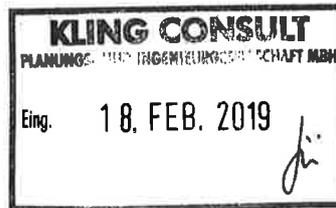

i. V. 
Dipl.-Geogr. Dr. Hase


i. A. J. Fürstenberg
Fürstenberg M. Sc. Geogr.



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)
Jahnstraße 4, 86381 Krumbach (Schwaben)

Per E-Mail
Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30
86381 Krumbach



Name
Reinhard Frank
Telefon
08282 9007-23
Telefax
08282 9007-77
E-Mail
reinhard.frank@aelf-kr.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1255-405-KCK , 16.01.2019

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
AELF-KR-L2.2-4612-19-1-4

Krumbach (Schwaben)
18.02.2019

Bebauungsplan „Am Friedhof“, Ortsteil Konzenberg Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach wie folgt Stellung:

Bei dem auf Fl. Nr. 72, Gmk. Konzenberg gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um einen intensiv wirtschaftenden Milchviehhaltungsbetrieb mit eigener weiblicher Nachzucht. Neben der Viehhaltung wird eine hofeigene Biogasanlage betrieben. In der nördlich des Plangebietes gelegenen Fahrsiloplanlage (Fl. Nr. 346, Gmk. Konzenberg) wird die Futtergrundlage des Betriebes gelagert.

Wir sehen das Heranrücken der Wohnbebauung an die Hofstelle auf der Fl. Nr. 72 in der vorliegenden Planung sehr problematisch. Die Abstände sind u. E. viel zu gering. Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus in Hauptwindrichtung.

Dass sich bisher einzelne Wohngebäude näher am landwirtschaftlichen Betrieb befinden, als das der Planung zugrundeliegende Allgemeine Wohngebiet, lässt für sich genommen nicht darauf schließen, dass es keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Immissionskonflikte geben wird. Das Konfliktpotential wird sich durch die Konzentration der Wohnbebauung für den landwirtschaftlichen Betrieb vielmehr vervielfachen.

Zudem ist der Abstand der geplanten Wohnbebauung zu den nördlich an das Plangebiet angrenzenden 4 Fahrsilos u. E. zu gering. Gemäß Arbeitspapier Bayer. Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ sollte bei einem Allgemeinen Wohngebiet ein Mindestabstand von 50 m zu Gärfuttersilos eingehalten werden. Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern, der durch die Anlage des Parkplatzes entsteht, ist deutlich geringer. Unabhängig davon könnte eine Eingrünung zwischen

Seite 1 von 2

Wohnbebauung und Parkplatz das Konfliktpotential bezüglich der Fahrsiloanlage eingrenzen.

Die Immissionen, die durch den Betrieb des Milchviehstalles, der Biogasanlage und der Fahrsilos entstehen, sind hinzunehmen. Es kann zu Lärm- Geruchs- und Staubimmissionen kommen. Wir verweisen insbesondere auch auf den notwendigen landwirtschaftlichen Fahrverkehr, der mehrmals täglich zwischen Hofstelle und Fahrsiloanlage erfolgen muss und eine zusätzliche Belastung darstellt.

Wir raten dringend die eingeplanten Abstände aufgrund der oben geschilderten Immissionssachverhalte zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhard Frank

Fürstenberg Jana

Von: Matthias Letzing <Matthias.Letzing@BayerischerBauernVerband.de>
Gesendet: Montag, 18. Februar 2019 13:59
An: Fürstenberg Jana
Betreff: Bebauungsplan "Am Friedhof", Gemeinde Haldenwang Ortsteil Konzenberg
Ihr Schreiben vom 16.01.2019

Kategorien: Abgelegt durch Newforma



Sehr geehrte Frau Fürstenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu vorliegender Planung nehmen wir wie folgt Stellung und bitte um Berücksichtigung im Abwägungsverfahren.

- In unmittelbarer Nähe des Bebauungsplangebietes befindet sich der landw. Betrieb mit Biogasanlage der Familie Steinle. Wir regen an, entlang der Südgrenze des Baugebietes einen Grünsaum (Hecke) anzulegen um die Sichtbeziehung zwischen landw. Hofstelle und Wohngebiet zu unterbrechen. Außerdem regen wir an die äußeren (südlichen) Bauparzellen welche auf den ursprünglichen Grundstücken Flurnummern 75, 76, 77/2 und 80/1 nicht wie vorgesehen als reines Wohngebiet sondern als Dorfgebiet einzustufen. Hierdurch würde die im Textteil erwähnte Abstandsfläche von 40 Metern vergrößert, was dem landw. Betrieb Steinle einen gewissen Bestandsschutz sichern würde.
-
- Nördlich der geplanten Parkplätze an der Ritter-Kunz-Straße, befindet sich die Fahrsiloanlage des landw. Betriebes Steinle. Wir regen an, dass im Bereich der entlang der Straße liegenden Parkbuchten und auch entlang des Parkplatzes, eine Hecke (Grüngürtel) hin zum Wohngebiet auf öffentlichen Grund angelegt wird. Auch hier gilt es die Sichtbeziehung zu unterbrechen.
-
- Im Text zum Bebauungsplan wird auf Seite 10 Punkt 7 lediglich auf die vorhandene Rinderhaltung hingewiesen. Wir regen an, diesen Textteil mit der bereits auf selber Hofstelle vorhandenen Biogasanlage zu ergänzen, da von dort auch Geruchs sowie Schallimmissionen ausgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Letzing
Geschäftsführer

Bayerischer Bauernverband
Geschäftsstelle Günzburg/Neu-Ulm
Nornheimer Straße 2a, 89312 Günzburg
Tel. 08221 - 36 97 - 0 - Fax 08221 - 36 97 - 119
mailto: Matthias.Letzing@BayerischerBauernVerband.de
<http://www.BayerischerBauernVerband.de>



Der Bayerische Bauernverband –
Ihr Dienstleister bei der Umsetzung
für Düngeverordnung und Mehrfachantrag Online
Ihre Geschäftsstelle hilft Ihnen gerne weiter

Exklusiv informiert - Informationsdienste online bestellen
<https://www.BayerischerBauernVerband.de/Newsletter>
<https://www.BayerischerBauernVerband.de/BauernInfos>

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

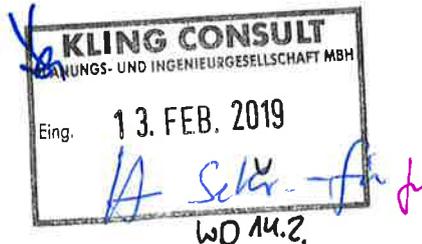
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Kling Consult GmbH

Postfach 10 02 03
80076 München

Burgauer Straße 30
86381 Krumbach



Tel: 089/2114-208 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
fü-kj, Projekt-Nr. 1255-405-KCK	16.01.2019	P-2019-561-1_S2	11.02.2019

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Gde. Haldenwang, Lkr. Günzburg: Bebauungsplan "Am Friedhof", OT Konzenberg

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Frau Dr. Simone Hartmann

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Johann Tolksdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgendes Baudenkmal:

- **D-7-74-140-14 - Fl.-Nr. 83, Gem. Konzenberg:**
Kreuzkapelle (Pestkapelle), ädikulaförmiger Bau mit Mansarddach, Kapellennische mit Segmentbogen über profilierten Pilastern, um 1700; mit Ausstattung; östlich des Ortes an der Straße nach Hafenhofen.

Wir bitten um grundsätzliche und angemessene Berücksichtigung in Begründung und ggf. Umweltbericht.

Das Baudenkmal ist zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6 BayDSchG nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmaler („D“) kenntlich zu machen.

Für jede Art von Veränderung an diesem Denkmal und in seinem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 – 6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:

- **D-7-7528-0101 - Straße der römischen Kaiserzeit**
Straßen der römischen Kaiserzeit werden regelhaft von Straßengräben, sekundär mit Siedlungsmaterial verfüllten Materialentnahmegruben, in Einzelfällen aber auch Gräbern und Gebäuden begleitet. Diese begleitenden Strukturen greifen dabei über den Bereich des bekannten Trassenverlaufes hinaus in die unmittelbare Umgebung aus. In seinem nordöstlichen Teil (FlstNr. 348) reicht die Planungsfläche bis 20 m an dieses Bodendenkmal heran, weshalb diesem Bereich das Auftreten der genannten funktional assoziierten Bodendenkmäler zu vermuten ist.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art in Teilfläche FlstNr. 348 ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGh, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen

geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

i.v.


Dr. Jochen Haberstroh



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

Günzburg, 18.02.2019, Az. 6102



LANDKREIS GÜNZBURG

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich
„Am Friedhof“ in Konzenberg durch die Gemeinde Haldenwang**

**- Behördenbeteiligung gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB -
(beschleunigtes Verfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 22.11.2018:**

Ortsplanung

Das geplante Baugebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Flächen befinden sich laut Begründung weitestgehend im Eigentum der Gemeinde. Zur Sicherstellung der Bebauung wird dringend empfohlen, die Grundstücke nur mit einer entsprechenden Bauverpflichtung abzugeben.

Das geplante Baugebiet bildet den künftigen neuen nordöstlichen Ortsrand von Konzenberg. Die Schaffung eines harmonischen Übergangs zur freien Landschaft ist deshalb von großer Bedeutung. Dies wird einerseits mit der geplanten Ortsrandeingrünung erreicht, andererseits mit nicht allzu hohen Gebäuden. Die Unterteilung des Bebauungsplanes in zwei Zonen mit unterschiedlichen Dachformen und Gebäudeausbildungen wird daher begrüßt. Die Gebäude, die sich am nordöstlichen Ortsrand befinden sind als Gebäude mit Satteldach vorgesehen, deren oberstes Geschoss gemäß Nr. 6 der Satzungsfestsetzungen im Dachgeschoss liegen muss.

Aus ortsplanerischer Sicht wird eine abnehmende Bebauung zum Ortsrand hin gewünscht, weshalb die Festlegung der Kniestockhöhe für diese Gebäude zielführend wäre. Mindestens jedoch sollte im Bebauungsplan dargelegt werden, welche Voraussetzungen Geschosse erfüllen müssen, damit sie der Definition „Lage im Dachgeschoss“ gerecht werden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, Festlegungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Dachgauben in die Satzung aufzunehmen (Zulässigkeit ab 35 Grad Dachneigung, max. Breite von 1/3 der Hauslänge).

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Wegen der hängigen Topographie wird empfohlen, die bislang in den Hinweisen aufgeführte Firstrichtung als Festsetzung in die Bebauungsplansatzung zu übernehmen, damit eine harmonische Einbindung der Wohngebäude in das hängige Gelände erreicht werden kann.

Aufgrund des Geländeverlaufes ist es auch naheliegend, dass bei der Planung der Wohnbauvorhaben Geländeänderungen eine Rolle spielen. Es sollten daher Aussagen zu den zulässigen Geländeänderungen und den damit verbundenen zulässigen Stützwänden in die Satzung aufgenommen werden.

Wohngebiete sollten ausreichend mit Kinderspielplätzen in annehmbarer Entfernung ausgestattet sein, um den sozialen Bedürfnissen der Familien und Kinder gerecht zu werden. Um entsprechende Prüfung und ggfls. Berücksichtigung wird gebeten.

In Nr. 10.1 der Begründung wird das Bodendenkmal „Straße der römischen Kaiserzeit“ erwähnt. Dieser Sachverhalt sollte deshalb in den Hinweisen des Bebauungsplanes aufgeführt werden. Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege München ist zu beachten.

In der Begründung auf Seite 8, letzter Satz, wird auf die Eingrünung des Plangebietes am westlichen Rand hingewiesen. Hierbei dürfte der nordöstliche Rand gemeint sein.

Immissionsschutz

Nördlich des Bebauungsplangebietes befindet sich im Außenbereich in einem Abstand von ca. 30 m eine Fahrsiloanlage (Flur-Nr. 346).

Aufgrund vorliegender Erhebungen bzw. Erfahrungen sollte gemäß Bayer. Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ (Stand 03/2016) von einer Fahrsiloanlage ein Mindestabstand von 50 m gegenüber einer Wohnnutzung in einem Wohngebiet eingehalten werden.

Dieser Mindestabstand wird vorliegend nicht eingehalten.

Um ein verträgliches Nebeneinander (zumutbare Einwirkungen im Wohngebiet und ungestörter Betrieb der Fahrsiloanlage) zu gewährleisten, sollte durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ein Abstand von 50 m zwischen nächstgelegener Baugrenze und Fahrsilo im Norden eingehalten werden.

In der Begründung ist in Kapitel 7 „Immissionsschutz“ auf die Problematik „Fahrsilo“ einzugehen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abstandregelung bestehen gegen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Gemeinde Haldenwang beabsichtigt, am östlichen Ortsrand von Konzenberg, südlich der Straße nach Hafenhofen, ein neues Wohngebiet auf einer Fläche von ca. 2,9 ha zu entwickeln. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13b Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren unter Aussetzung der Ausgleichsregelung aufgestellt werden.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollte die Eingriffsregelung in diesem Fall freiwillig durch die Gemeinde angewendet werden. Es ist eine sehr großflächige Ausweisung von neuen Wohnbauflächen in prägender Lage mit einer derzeit geplanten zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche von 8.366 m² vorgesehen (rechtlich maximal zulässig sind 10.000 m²). Die Ausweisung von einer solch großen Anzahl von Baugrundstücken geht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde über den mittelfristigen Bedarf der Gemeinde hinaus und trägt nicht zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei. Die Zielsetzung der Regelung des § 13b BauGB war es Bauland für dringend benötigten Bedarf zu schaffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Zielsetzung in vorliegendem Fall nicht gegeben.

Generell ist anzumerken, dass im Randbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 77/2 diverse Einzelgehölze vorhanden sind. Bei der Betrachtung und Bewertung des Belanges „Artenschutz“ ist dies zu berücksichtigen und es sind entsprechende Bestimmungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufzunehmen. Hinsichtlich der Straßenbeleuchtung und der Beleuchtung allgemein sowie zur Vermeidung von Vogelkollision an Glasflächen sollten zumindest entsprechende Hinweise in die Bauungsplansatzung aufgenommen werden, um tierökologische Fallen zu vermeiden.

Die bisher festgesetzte Ein- und Durchgrünung des neuen Baugebietes sollte ergänzt werden. Bisher ist lediglich ein zu pflanzender Baum je Baugrundstück festgesetzt. Bei der geplanten Größe der Baugrundstücke ist die Pflanzung auf mindestens zwei Bäume zu erhöhen.

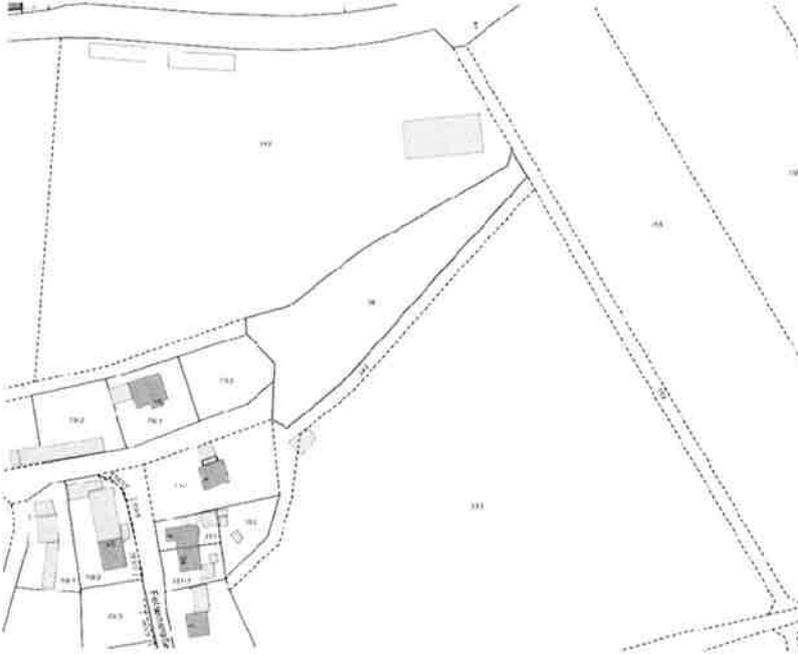
Die dargestellte Ortsrandeingrünung in Richtung Osten sollte als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden. Deren Anlage im Zuge der Erschließung durch die Gemeinde wird begrüßt und befürwortet.

Bei den Artenlisten unter Nr. 32 der Bebauungsplanfestsetzungen sind Esche (*Fraxinus excelsior*) wegen dem aktuellen Eschentriebsterben, Apfeldorn (kein standortheimischer Kleinbaum III. Wuchsordnung) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*), da standörtlich nicht geeignet, zu streichen.

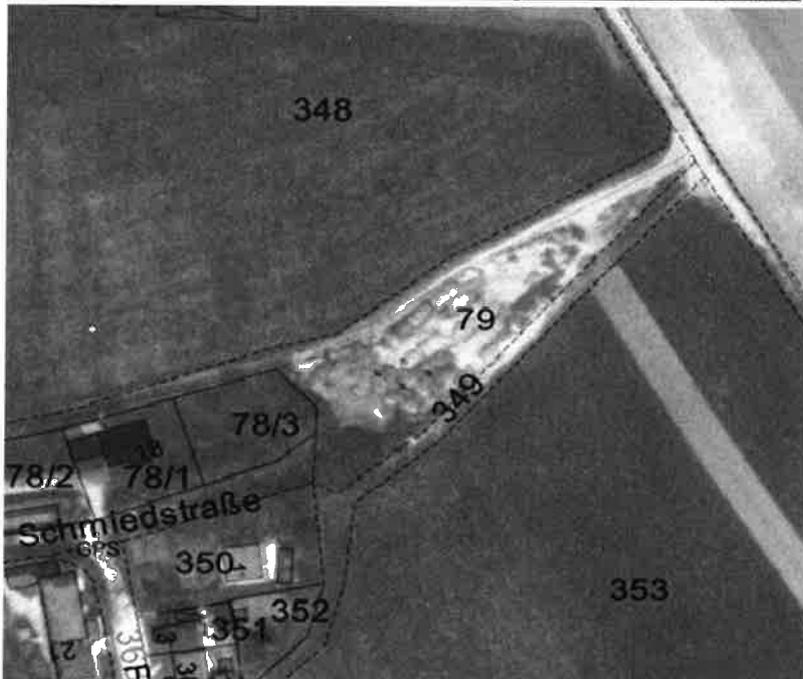
Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf dem südöstlich gelegenen und von der Planung teilweise betroffenen Grundstück Fl.-Nr. 79, Gemarkung Konzenberg, eine alte Bauschutt-, Aushub- und Haus-Mülldeponie vermutet wird, die im Altlastkataster unter der Kataster-Nr. 77400074 eingetragen ist.

Darstellung der Altlastverdachtsfläche (unmaßstäblich)
(Copyright Karte / Luftbild: Bayer. Vermessungsverwaltung)



Luftbild des Landesvermessungsamtes vom 9. Mai 1979.
ursprünglicher Maßstab 1:5.000 mit überlagelter aktueller Flurkarte



Bevor dieser Bereich überplant bzw. von der Planung tangiert wird, ist zwingend zu klären, wo genau die Altablagerung liegt und, ob sich hierdurch unter Berücksichtigung der Folgenutzung negative Auswirkungen auf das Baugebiet und evtl. Nutzungen (auch z. B. Gemüseanbau, Gartenbrunnen) ergeben können.

Hierzu ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 des Gesetzes zum Schutz des Bodens - BBodSchG - oder ein geeignetes Fachbüro zunächst eine historische Erkundung nach den Vorschriften des Bodenschutzes durchzuführen. Hierbei kann auf die beim Landratsamt Günzburg vorliegende Altakte und teilweise vorhandene historische Luftbilder aufgebaut werden.

Dann ist eine orientierende Untersuchung nach den Vorschriften des Bodenschutzes durchzuführen bezüglich der Belastungspfade Boden-Wasser, Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze. Es wird dringend empfohlen, diese Untersuchung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, dem Gesundheitsamt und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg abzustimmen.

Im Übrigen bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde keine Bedenken.

Verkehrswesen

Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird angemerkt, dass bei den jeweiligen Einmündungen auf die Ritter-Kunz-Straße / Hafenhofer Straße im neu geplanten Baugebiet die Sichtdreiecke freizuhalten sind. Auf mögliche Sichteinschränkung aufgrund der im Bereich der nordöstlichen Einmündung geplanten Laubbäume und die parkenden Fahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen entlang der Straße wird hingewiesen.

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Krumbach ist zu beachten.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass wegen der baulichen Entwicklung nördlich des angrenzenden Friedhofes einige öffentliche Stellplätze für Besucher des Friedhofes weggefallen sind. Als Ersatz hierfür sieht der vorliegende Bebauungsplan einen öffentlichen Parkplatz mit ca. 16 Stellplätzen vor. Diesbezüglich sollte durch die örtliche Verkehrsbehörde überprüft werden, ob verkehrrechtlich eine Querungshilfe erforderlich ist, damit dies bei Bedarf in der Bebauungsplanung berücksichtigt werden kann.

Im Norden des geplanten Baugebiets ist laut Planzeichnung kein Fußweg vorgesehen. Damit entsteht die Situation, dass alle Personen die den Parkplatz nutzen, auf der Straße laufen müssen oder die Personen auf der gesamten Strecke des geplanten Parkplatzes die Straße überqueren, um auf den gegenüberliegenden Fußweg zu gelangen. Die untere Verkehrsbehörde regt hierzu an, die örtlich zuständige Polizeiinspektion Burgau beizuziehen.

Brandschutz

Der Kreisbrandrat erhebt gegen das Planungsvorhaben seitens des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände. Anmerkungen hierzu sind nicht veranlasst.

Sonstiges

In der Planzeichnung ist dem durch „Knödellinie“ abgetrennten südöstlichen Teilbereich des westlichen Baufensters eine Nutzungsschablone zuzuordnen.

In Nr. 1 der Begründung bitten wir zu berichtigen, dass die Novellierung/Neufassung des Baugesetzbuches am 3. November 2017 in Kraft getreten ist.

Die Aussagen in Nr. 4.2, Absatz 1, der Begründung und die Satzungsfestsetzung Nr. 3 sind in Bezug auf die im Bebauungsplan für unzulässig erklärten „Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke“ in Einklang zu bringen.

- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -
zum Vorentwurf vom 22.11.2018

Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich
„Am Friedhof“ in Konzenberg durch die Gemeinde Haldenwang
- Behördenbeteiligung gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 18.02.2019

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>

Gesendet: Freitag, 8. Februar 2019 16:07

An: Fürstenberg Jana <Jana.Fuerstenberg@klingconsult.de>

Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bplan Am Friedhof, Ortsteil Konzenberg 1255-45-KCK



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 22.01.2019

IHR ZEICHEN: 1255-45-KCK (Bplan Am Friedhof, Ortsteil Konzenberg)

Sehr geehrte Frau Fürstenberg,

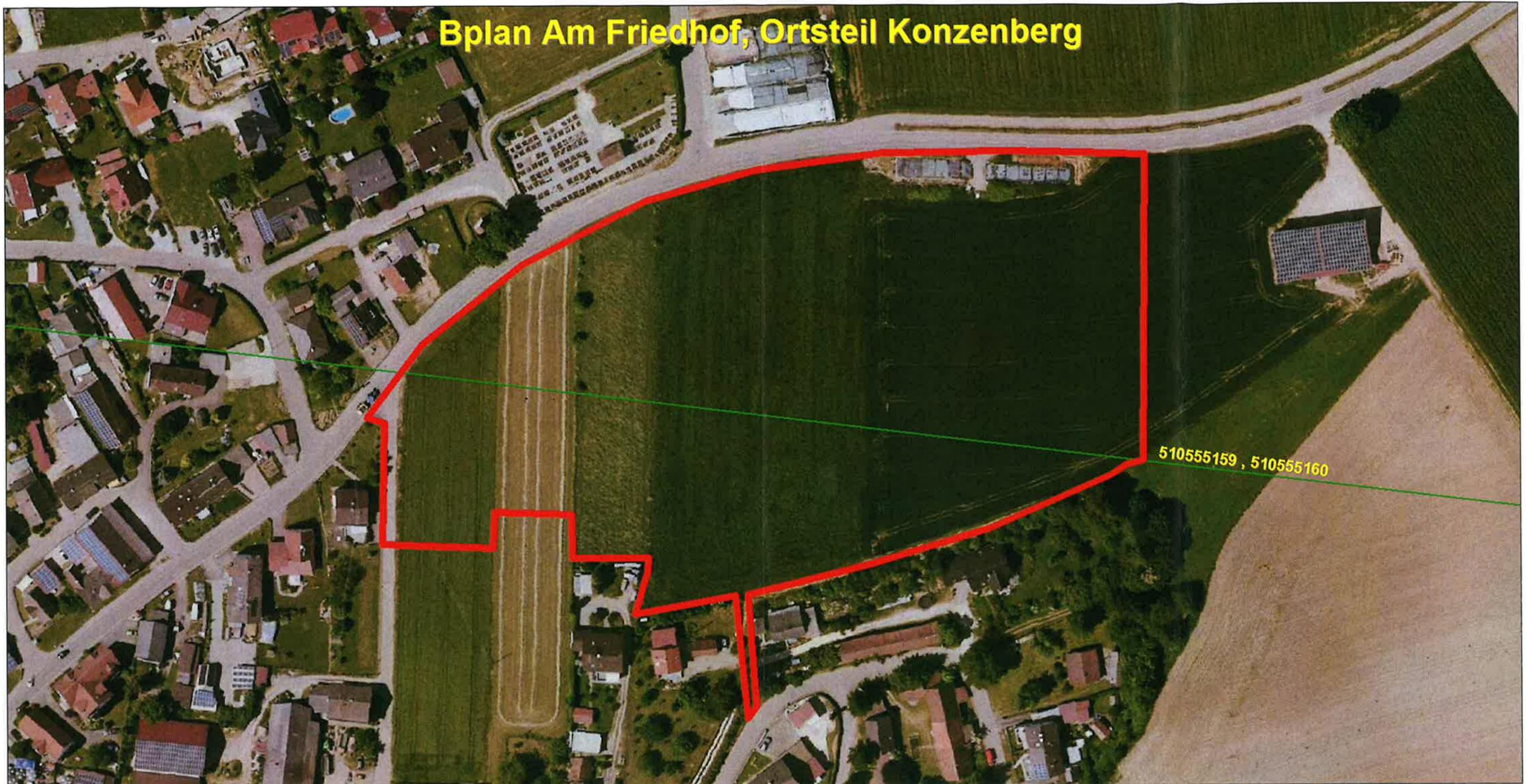
aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch
- die 1. Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 510555159, 510555160 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 32 m und 72 m über Grund

STELLUNGNAHME / Bplan Am Friedhof, Ortsteil Konzenberg																			
RICHTFUNKTRASSEN																			
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																			
Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84						Höhen		
								Fußpunkt									Fußpunkt		
								Antenne									Antenne		
Linknummer A-Standort B-Standort		Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt
510555159 589992514 589990056		48° 27' 39.9" N			10° 19' 21.34" E			506	47,4	553,4	48° 26' 31.81" N			10° 31' 29.83" E			515	43	558
510555160 589992514 589990056		Wie Link 510555159																	
Legende																			
in Betrieb																			
in Planung																			

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Bplan Am Friedhof, Ortsteil Konzenberg



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Behördenengineering
Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:

- **Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**
- **Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição.



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth
Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesell-
schaft für Bauwesen mbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Ihre Nachricht

16.01.2019

Unser Zeichen

1-4622-GZ-1911/2019

Bearbeitung +49 (8282) 92-534

Dominikus Findler
Dominikus.Findler@wwa-don.bayern.de

Datum

22.01.2019

Stellungnahme zu Bebauungsplan "Am Friedhof", Ortsteil Konzenberg, Ge- meinde Haldenwang

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme ge-
mäß § 4 Abs. 1 BauGB aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet mit einer Fläche von ca. 2,9 ha ist bisher nicht bebaut.
Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet mit ungefähr 30
Gebäuden vorgesehen.

Das Planungsgebiet wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 *Wasserversorgung*

Die Trinkwasserversorgung wird laut Antragsunterlagen in ausreichendem Umfang
sichergestellt.

Die Gewährleistung dieser sicheren Trinkwasserversorgung obliegt der Gemeinde.



2.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 Grundwasser

Gemäß geotechnischem Gutachten 3224 der Fa. IGA Ingenieurgesellschaft Augsburg mbH vom 25.07.2018 wurde Grundwasser nur bei einer Bohrung („BS9“) in einer Tiefe von 1,80 m unter GOK angetroffen. (GOK bei ~ 483,62 m NN).

Angesichts der trockenen Witterungsverhältnisse im Sommer 2018 könnte der mittlere Grundwasserspiegel etwas höher liegen als zum Zeitpunkt der Bohrungen.

Da die GOK im Planungsgebiet größtenteils deutlich höher (Zwischen 514,0 und 498,0 m NN) liegt als bei BS 9 (~ 483,62 m NN), ist bei der Gründung der Bauwerke im Baugebiet nicht von oberflächennahem Grundwasser auszugehen.

Jedoch wird auf die Gefahr hingewiesen, dass bei der Hanglage mit den Bauten örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden können. Das Hangwasser (interflow) ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten und schadlos wiederzuversickern. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht statthaft.

2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist aber generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Mit den weiteren Ausführungen des geotechnischen Gutachtens bzgl. der Altlastenthematik besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

2.2 Abwasserbeseitigung

2.2.1 Kanalnetz und Regenwasserbehandlung

Das Baugebiet wird laut Antragsunterlagen im Trennsystem entwässert..

Die Sicherstellung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes obliegt der Gemeinde.

Das gemeindliche Bestreben zur Errichtung von Zisternen zur Retention von Regenwasser sowie zur Nutzung von Brauchwasser wird ausdrücklich begrüßt.

2.2.1.1 Regenwasserkanäle

Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet, über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern die Einleitung nicht genehmigungsfrei im Rahmen des Gemeingebrauchs und der zugehörigen technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) erfolgt. Planunterlagen wären demnach rechtzeitig vor Erschließungsbeginn vorzulegen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann.

2.3 Oberirdische Gewässer

2.3.1 *Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser*

Infolge der vorhandenen Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen durch wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen kommen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf.

Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

3 **Zusammenfassung**

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dominikus Findler
Baurat